



Bläserverband Mecklenburg-Vorpommern e. V.

AUFNAHMEORDNUNG

§ 1 Allgemeines

Die Aufnahmeordnung des Bläserverbandes Mecklenburg-Vorpommern e. V. (nachfolgend BV genannt) ist Bestandteil der Satzung.

§ 2 Voraussetzungen

1. Allgemeine Voraussetzung für die Aufnahme als ordentliches Mitglied in den BV sind:
 - a) Alle Antragsteller müssen die Satzung des BV, insbesondere die in § 1 Abs. 2 genannten Grundsätze des BV anerkennen.
 - b) Sie müssen eine eigene Satzung haben, die nicht im Widerspruch zur Satzung des BV steht.
 - c) Alle Antragsteller müssen rechtsfähige Vereine sein.
 - d) Nachweis der Gemeinnützigkeit in der Kultur oder im Sport (bei Spielleuten).
2. Voraussetzungen für die Aufnahme von Musikvereinen sind:
 - a) Die Erfüllung der allgemeinen Voraussetzungen gemäß Absatz 1.
 - b) Der Nachweis der Mitgliedschaft von mindestens sieben Mitgliedern.
 - c) Anerkennung und fristgerechte Begleichung der Verbandsgebühren und Versicherungsbeiträge.
 - d) Gewährleistung terminorientierter Zu- und Mitarbeit (Meldung Mitgliederbestand).

§ 3 Verfahren

1. Dem Aufnahmeantrag sind von den Antragstellern beizufügen:
 - a) Nachweis der Rechtsfähigkeit (Vereinsregisterauszug),
 - b) Protokoll der Gründungsversammlung,
 - c) Vereinsatzung in ihrer gültigen Form,
 - d) Nachweis der Gemeinnützigkeit nach § 2 Absatz 1d),
 - e) Nachweis über die Verbreitung (Bestandserhebung) entsprechend den Regelungen der Ordnung des BV M-V e. V. zur Bestandserhebung und zur Datenpflege.
2. Über die Aufnahme entscheidet das Präsidium nach Sichtung aller Nachweise. Der aufgenommene Verein erhält eine schriftliche Bestätigung, sowie eine Mitgliedsurkunde bei der nächsten Vollversammlung aller Mitgliedsvereine.
3. Bei Ablehnung hat der Verein das Recht beim BV eine Überprüfung der Entscheidung zu beantragen.

§ 4 Außerordentliche Mitglieder

1. Außerordentliche Mitglieder können Personen, Vereine, Verbände und Organe werden, die musikalische bzw. kulturelle Aufgaben erfüllen bzw. die Blas- und Spielleutemusik in Mecklenburg-Vorpommern fördern.
2. Der Antrag zur Aufnahme ist an das Präsidium des BV zu richten. In dem Antrag ist verbindlich die Art und Weise der verbandsspezifischen Tätigkeit deutlich zu machen.



Bläserverband
Mecklenburg-Vorpommern e. V.

§ 5 Inkrafttreten

Die Aufnahmeordnung tritt mit der Beschlussfassung auf der Landesversammlung am 18.11.2018 in Kraft.